



Wirtschaft

Entwicklung des Handwerks im 19. Jahrhundert.....	2
Material 1: Beilage zur Gewerbeordnung 1828: Zünftige und nicht-zünftige Gewerbe	5
Material 2: Gutachten zu einer Fabrik-Konzession.....	7
Material 3: Auszüge aus der „Eingabe des Kauf- und Handels-Standes in Ulm an die Stände-Versammlung, den Gesetzes-Entwurf einer allgemeine Gewerbe-Ordnung betreffend"	9
Material 4: Auszüge aus der Gewerbeordnung von 1862	10
Material 5: Gegenüberstellung Gewerbeordnungen 1828, 1862, 1871	13
Material 6: Mitgliedschaft der Ulmer Bäckerinnung im Verband gewerbetreibender Bäckermeister Württembergs 1881	15

Entwicklung des Handwerks im 19. Jahrhundert

Während in Preußen bereits 1810 die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, die die Vorrechte der Zünfte aufhob und die Ausübung eines Gewerbes nur vom Erwerb eines Gewerbescheins abhängig machte, ging man im Königreich Württemberg deutlich behutsamer vor. Die „Allgemeine Gewerbeordnung von 1828“ ließ die Zünfte von wenigen Ausnahmen abgesehen weiter bestehen (M 1). Sie vereinheitlichte die unterschiedlichen Zunftbestimmungen für altwürttembergisches und neuwürttembergisches Gebiet, also die Landesteile, die im Zuge der „Napoleonischen Flurbereinigung“ zwischen 1803 und 1810 an Württemberg angegliedert worden waren, und brachte einheitliche Regelungen hinsichtlich der Lehrlingsausbildung, der Gesellenzeit und der Bedingungen für Erwerb und Ausübung des Meisterrechts. Die Handwerker in der Stadt wurden mit den Landhandwerkern desselben Gewerbes im Oberamt zu Zunftverbänden vereinigt. Als Aufsichtsinstanz wurde den Zunftvereinen ein „Obrigkeittlicher Deputierter“ beigegeben, der vom Oberamt ernannt wurde und selbst kein Gewerbe innerhalb des Zunftvereins ausüben durfte. Er war u. a. für die Überwachung der Geschäftsführung des Zunftvorstandes zuständig und hatte den Lehrlings- und Meisterprüfungen beizuwohnen. Die Handwerker erhielten im Vergleich zu früher erweiterte Handelsbefugnisse und waren nun auch zum Handel mit fremden Produkten desselben Gewerbes berechtigt. Andererseits wurde ihr Einfluss dadurch beschränkt, dass Handwerk und Fabrikation (Einsatz von Maschinen, Aufteilung des Produktionsprozesses in Teilprozesse) unterschieden wurden und Fabriken nicht dem Zunftzwang unterlagen; zur Errichtung einer Fabrik war nur noch eine Konzession der württembergischen Regierung notwendig. Den Zünften blieben aber noch Einspruchsmöglichkeiten für den Fall, dass sich die beabsichtigte Gewerbeeinrichtung „von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise“ nicht unterschied (M 2). Indem die Gründung von Fabriken dem Einfluss der Zünfte entzogen wurde, konnte die industrielle Entwicklung gefördert werden, ohne die Zünfte aufheben zu müssen. Die Gewerbeordnung führte vergleichbare Bestimmungen auch für den Handel ein. Der Detailhandel (Einzelhandel) unterlag weiterhin dem Zunftzwang, während der Großhandel freigegeben wurde. Gegen diese Bestimmung regte sich beim Ulmer Handelsstand Protest mit dem Hinweis, dass dadurch der Klasse der "wissenschaftlich gebildeten Kaufleute ein in seinen Folgen tödtlicher Stoß versetzt" würde. (M 3)

Die Gewerbeordnung von 1828 verlangte außerdem für die Ausübung eines zünftigen Gewerbes im Gegensatz zu unzünftigen Gewerben den Besitz des Bürger- oder Beisitzrechts (Beisitz = eingeschränktes Bürgerrecht) am Ort der Gewerbeniederlassung. Der Artikel 24 des „Gesetzes über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht“ aus demselben Jahr schränkte nun die Entscheidungshoheit der Städte ein: Konnte bisher das Bürger- oder Beisitzrecht mit der Begründung der Überbesetzung eines Handwerks abgelehnt werden, wenn die übrigen Bestimmungen (u. a. Vermögen von 800 Gulden, Entrichtung der Bürger- bzw. Beisitzaufnahmegebühr) erfüllt waren, war dies ab sofort nicht mehr möglich. Diese neue Regelung förderte den Zuzug von Handwerksmeistern nach Ulm, verschärfte damit das Problem der Überbesetzung einzelner Handwerkszweige und zwang viele Meister in die Lohnabhängigkeit.

In Ulm wurde 1847 aus Eigeninitiative einzelner Handels- und Gewerbetreibender auf freiwilliger Basis ein Gewerbeverein gegründet. In ihm schlossen sich die eher fortschrittlich denkenden Handels- und Gewerbetreibenden zu einer Interessensvertretung und Selbsthilfeorganisation zusammen. 1855 entstanden in Württemberg die Gewerbe- und Handelskammern als Bindeglied zwischen der staatlichen „Centralstelle für Gewerbe und Handel“ und den örtlichen Gewerbevereinen. Solche Gewerbe- und Handelskammern wurden in Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen und Ulm eingerichtet und repräsentierten gleichermaßen Industrie, Handel und Handwerk.

Mit der Gewerbeordnung vom 12. Februar 1862 (M 4) führte Württemberg als eines der letzten Länder in Deutschland die Gewerbefreiheit ein. Ab jetzt stand jedem die Ausübung eines Gewerbes frei, wenn er im Besitz des Gewerbescheins und volljährig war. Der Nachweis persönlicher Befähigung wurde nicht mehr gefordert. Lediglich einige wenige Gewerbearten bedurften noch der staatlichen Konzession oder unterstanden obrigkeitlicher Aufsicht (z. B. Apotheken, Buchdrucker). Die Zünfte wurden durch dieses Gesetz aufgelöst, Lehrlings- und Meisterprüfungen abgeschafft. Als Folge der Gewerbefreiheit ließ sich in Ulm vor allem eine Zunahme bei Gewerben ohne großen Kapitalbedarf wie z. B. den Schustern, Schneidern, Tischlern und Maurern feststellen. Allerdings gingen einige Betriebe bald wieder ein und die Gewerbetreibenden mussten wieder in die Lohnabhängigkeit zurückkehren.

Manche Handwerkszweige schlossen sich auf freiwilliger Basis zu Interessengemeinschaften zusammen. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 wurde nach Gründung des Deutschen Reiches kraft Gesetz vom 10. November 1871 auch in Württemberg übernommen (M 5). Sie bestätigte die Gewerbefreiheit und Abschaffung der Zünfte, ermöglichte es aber auch, straffer organisierte freie Innungen mit verbindlichen Statuten und Satzungen zu schaffen (M 6). Verschiedene Gesetzesnovellen in den Folgejahren brachten den Innungen nach und nach stärkeres Gewicht. Eine Neufassung der Gewerbeordnung von 1897 führte zur Einrichtung von Handwerkskammern als öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die im Gegensatz zu den schon 1855 errichteten Gewerbe- und Handelskammern ausschließlich das Handwerk vertraten. Die neue Gewerbeordnung ermöglichte es auch, Zwangs- bzw. Pflichtinnungen zu schaffen. Die Handwerkskammern erhielten vor allem Befugnisse im Bereich der Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Meister und in der Regelung der Gesellen- und Meisterprüfungen. 1908 wurde der „Kleine Befähigungsnachweis“ eingeführt, d. h. der Besitz des Meistertitels wurde wieder Voraussetzung für die Ausbildung von Lehrlingen. 1935 folgte der „Große Befähigungsnachweis“, der die selbstständige Ausübung eines Handwerksbetriebs vom Besitz des Meistertitels abhängig machte.

Literatur:

Specker, Hans Eugen: Ulmer Handwerk in Mittelalter und Neuzeit. Ausstellung des Stadtarchivs Ulm anlässlich des 75-jährigen Jubiläums der Handwerkskammer Ulm. Ulm 1975.

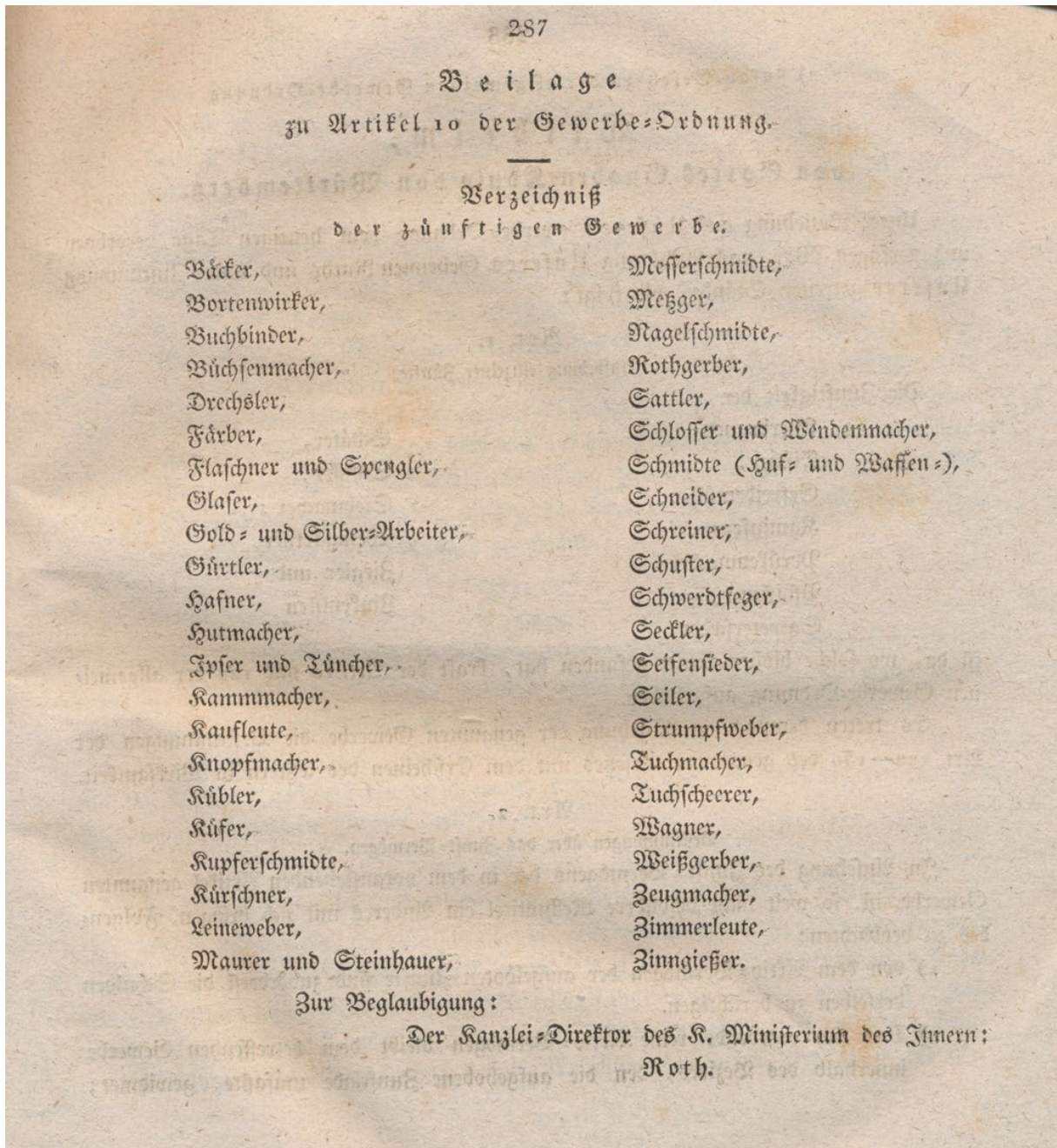
Handwerkskammer Ulm (Hrsg.): Handwerk zwischen Jagst und See. Von den mittelalterlichen Zünften zur modernen Handwerkskammer. Ulm 1988.

Schaller, Peter: Die Industrialisierung der Stadt Ulm zwischen 1828/34 und 1875. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Band 27). Ulm 1998.

Schaller, Peter: Zur Wirtschaftsgeschichte Ulms, in: Hans Eugen Specker (Hrsg.): Ulm im 19. Jahrhundert. Aspekte aus dem Leben der Stadt (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, Reihe Dokumentation, Band 7). Ulm 1990, S.105-168.

Blume, Herbert: 100 Jahre Dienst für das Handwerk. Partner des Fortschritts. Ulm 2000.

Material 1: Beilage zur Gewerbeordnung 1828: Zünftige und nicht-zünftige Gewerbe



2) Zusatz-Gesetz zu der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

W i l h e l m ,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf Unsere Gewerbe-Ordnung vom heutigen Tage verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Aufhebung einzelner Zünfte.

Die Zünftigkeit der

Bierbrauer,

Fischer,

Getreidemüller,

Raminfeger,

Perückenmacher,

Pflasterer,

Salpetersieder,

Schäfer,

Schiffer,

Siebmacher,

Weingärtner,

Ziegler und

Zinkenisten

ist da, wo solche bisher Statt gefunden hat, kraft der Art. 10 und 122 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgehoben.

Es treten demnach in Ansehung der genannten Gewerbe die Bestimmungen der Art. 122—130 des genannten Gesetzes mit dem Erscheinen des letztern in Wirksamkeit.

Art. 2.

Bestimmungen über das Zunft-Vermögen.

In Ansehung des Zunft-Vermögens der in dem voranstehenden Artikel genannten Gewerbe, ist, so weit nicht besondere Rechtstitel ein Anderes mit sich bringen, Folgendes zu beobachten:

- 1) von dem Aktiv-Vermögen der aufgeloßten Zünfte sind zuvörderst die Schulden derselben zu berichtigen.
- 2) Das sich ergebende reine Aktiv-Vermögen bleibt dem betreffenden Gewerbe innerhalb des Bezirks, den die aufgehobene Zunftlade umfaßte, gewidmet;

Die Gewerbeordnung von 1828 ließ die meisten Zünfte bestehen. Einige wenige Zünfte - aufgelistet in der Beilage zur Gewerbe-Ordnung - wurden aufgehoben. Der Besitz des Meisterrechts war nun keine Bedingung mehr für die selbständige Ausübung dieser Gewerbe.

(Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg 1828, S. 237 ff.)

Material 2: Gutachten zu einer Fabrik-Konzession

Das Unterzeichnete hat heute die Werk-
 stätte der Maschinen-Gesellschaft Kimmelmann
 von Neu besichtigt und in der selben einen
 Pflanz und Aufstiege, einen Ofen zum
 Schmelzen mit Wasserkraft sehr schön
 gebaut und eingerichtet das Wasser ge-
 funden, welches ist sehr viel weicher als
 zu Schmiedung eines Hammerwerks ganz
 geeignet. Damit der Bau der
 Magazine zu Aufbewahrung von Schießpulver
 verfertigt.

Wasserkraft zum Schmelzen eines
 Ofens sind ganz geeignet zu Anlage und
 zum Betrieb eines Schmelz, die sehr Kimmelmann
 beabsichtigt da er einen sehr schönen Wasserschmelz
 einrichten will, und da eine solche Gewerbe-
 einrichtung für den Ort sehr nützlich
 und für die Bevölkerung sehr vorteilhaft
 die Schmelzwerke der Stadt unterhalten
 so wird daher die Bedingung nicht erfüllt
 auf Art. 117. der Gewerbe-Ordnung eines Schmelz-
 Konzession erfüllt werden kann, erfüllt nicht.

Ulm d. 2. Novbr. 1841.

H. Kimmelmann

Gottlieb Friedrich Kümmelmann (Kimmelmann) reichte 1841 ein Konzessionsgesuch zur Errichtung einer durch Wasserkraft der Blau angetriebenen Waffenfabrik im Gebäude der ehemaligen „Münz“ (Schwörhausgasse 4) ein. Dagegen protestierte die Huf- und

Waffenschmiedezunft und berief sich auf die Gewerbeordnung, indem sie bestritt, dass das geplante Gewerbe sich vom gewöhnlichen handwerksmäßigen Betrieb unterschied. Erst nach mehrmaligen Anläufen wurde seinem Gesuch stattgegeben und die Errichtung einer Fabrik genehmigt.

Transkription:

Der Unterzeichnete hat heute die Werkstätte des Mechanikus Gottlieb Kimmelman von hier besucht und in derselben eine Schleif- und Oehlmühle, eine Esse [= Feuerstelle] zum Schmieden mit Wasserkraft nebst zwey großen gut construierten Dachstühlen gefunden, auch ist noch ein weiterer großer zu Einrichtung eines Hammerwerks ganz geeigneter Raum und daneben ein Magazin zu Aufbewahrung von Fabrikaten vorhanden.

Vorstehende zum Theil bereits eingerichtete Gelasse sind ganz geschaffen zu Anlegung und Betrieb einer Fabrik, die auch Kimmelman beabsichtigt, da er eine förmliche Waffenschmiede einrichten will, und da eine solche Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe einer Hufschmiede auf eine die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet, so wird dadurch die Bedingung, unter welcher nach Art. 117 der Gewerbeordnung [revidierte Gewerbeordnung von 1836] eine Fabrik-Concession ertheilt werden kann, erfüllt seyn.

Ulm, den 2. Novbr. 1841

K[öniglicher] Bauinspector Gabriel

(StadtA Ulm, B 121/15 Nr. 14) www.stadtarchiv.ulm.de

Material 3: Auszüge aus der „Eingabe des Kauf- und Handels-Standes in Ulm an die Stände-Versammlung, den Gesetzes-Entwurf einer allgemeine Gewerbe-Ordnung betreffend“

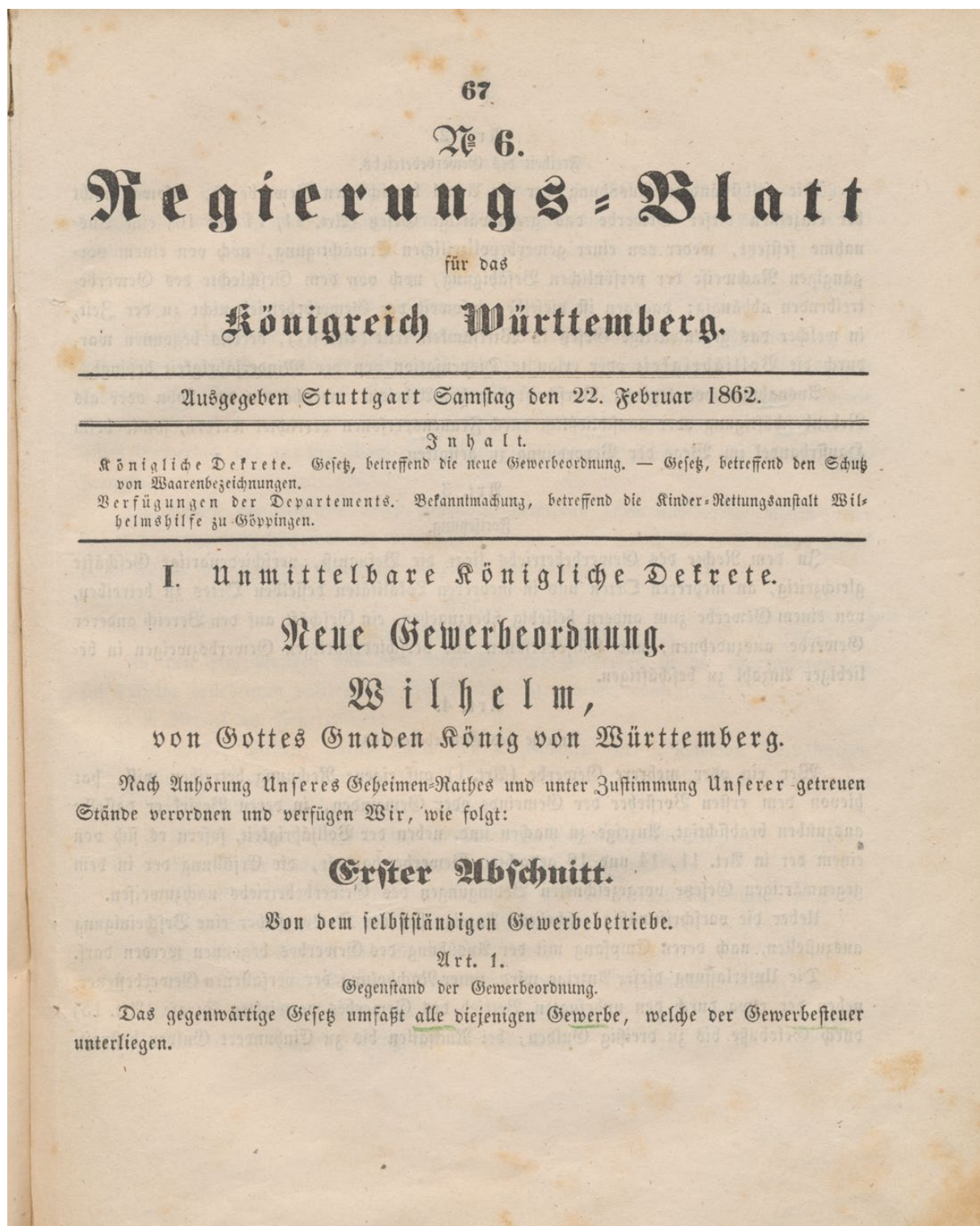
[...] Es ist allerdings ein edles und mit Dank zu erkennendes Bestreben unserer Regierung, der im Erlöschen begriffenen Industrie mittelst einer passenden Freiheit in ihrer Bewegung, neues Leben zu verschaffen, auch ist es zeitgemäß, daß der von dem Mittelalter abstammende Zunft-Zwang, sofern er dem Gewerbsfleiß hemmend entgegentritt, verschwinde [...]

Dieser sogenannte Großhandel, welchen jeder bemittelte Kaufmann bisher ausübte, und welcher mit dem Detailhandel eng verschwistert ist, soll nun dem letztern gegenüber [...] künftig freygegeben und alles Zunftzwanges enthoben seyn. Mit solcher, im ersten Anblick freysinnig scheinenden, Maxime wird der Classe der eigentlichen, oder der wissenschaftlich gebildeten, Kaufleute, ein in seinen Folgen tödtlicher Stoß versetzt, wenn man erwägt, daß sonach dem Privatmann jedes Standes, ja selbst Frauenspersonen, frey steht, im An- und Verkauf aller Waarengattungen, auf gut Glück zu concurrieren, daß die Absatzpreise der Waaren in Quanto sich hierdurch nothwendig herabdrücken müssen, daß dem Handlungseingeweihten wegen des verkümmerten Gewinns allmählich jede Spekulation entleiden wird, und daß demselben nur das Loos eines schlichten Detaillieurs übrig bleibt. [...]

Es ist aber nicht allein der freygegebene Großhandel, welcher auf die Handlungsgenossen verderblich einwirken wird, sondern es kommt noch hinzu, daß jeder zünftige Handwerker künftig berechtigt ist, mit seinen eigenen sowohl, als mit fremden Gewerbsfabrikaten, in dem Ort der Niederlassung einen offenen Laden zu führen, auch solche anderwärts auf Jahr- und Wochenmärkten und selbst ausser der Marktzeit, in stehenden Commissionslagern feil zu halten (wogegen dem kaufmännischen Handel eine durchaus freie Concurrenz mit dem Handelsrecht der Handwerker großmüthig geöffnet werden solle!!!).

[...] Die Classe der wissenschaftlich gebildeten Commerzianten muß in kurzem physisch oder politisch aussterben und kein Jüngling von Vermögen wird sich fernerhin für das Handelsstudium bestimmen, weil ihm die bequemere Bahn geöffnet ist, ohne alle Vorkenntnisse den Großhandel, - oder als einfacher Professionist, den Detailhandel zu betreiben. [...]

Aus: StadtA Ulm, B 774/12 Nr. 4



Art. 2.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe ist, insofern nicht bei einzelnen dieser Gewerbe das gegenwärtige Gesetz (Art. 11, 14 und 16) eine Ausnahme festsetzt, weder von einer gewerbepolizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorgängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig; dagegen ist dieselbe, insofern der Gewerbebetrieb nicht zu der Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt (Art. 67), bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

Art. 3.

Fortsetzung.

In dem Rechte des Gewerbebetriebs liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern beliebig überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen, und Hülfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Art. 4.

Anzeige des Gewerbebetriebs.

Wer ein oder mehrere Gewerbe (Art. 1) auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde oder Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen und, neben der Volljährigkeit, sofern es sich von einem der in Art. 11, 14 und 16 gedachten Gewerbe handelt, die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Bedingungen des Gewerbebetriebs nachzuweisen.

Ueber die vorschriftsmäßig geschehene Anzeige hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung auszustellen, nach deren Empfang mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden darf.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der etwa durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 15) durch Geldbuße bis zu dreißig Gulden, bei Rückfällen bis zu Einhundert Gulden bestraft.

Art. 5.

Wahl des Niederlassungsortes.

In der Wahl des Niederlassungsortes für den Gewerbebetrieb ist der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

Art. 6.

Niederlassung von Ausländern.

Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlassung für den Gewerbebetrieb im Wesentlichen nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewiesen haben und auf die Dauer dieses Ausweises bei der Zulassung zu dem Betriebe eines Gewerbes und bei der Wahl eines Niederlassungsortes gleich den Inländern zu behandeln.

In Betreff des Betriebs eines stehenden Gewerbes durch auswärtige Aktien- oder Aktien-Commanditgesellschaften und juristische Personen bleibt jedoch bis zu Erlassung besonderer Gesetze hierüber das bestehende Recht in Anwendung.

Der Wegfall des Befähigungsnachweises wurde in einer kommentierten Ausgabe¹ der neuen Gewerbeordnung auf den Punkt gebracht: „Nach dem gegenwärtigen Gesetze bedarf es zur Ausübung bisher zünftiger Gewerbe keinerlei Befähigungsnachweises mehr. Niemand ist verpflichtet, sich über die Zeit und Art der Erlernung dieser Gewerbe auszuweisen und einer Prüfung zu unterstellen.“

(Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg, S. 67 ff.)

¹ Bullinger, Ludwig: Neue Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg vom 12. Februar 1862 mit den Vollziehungserlassen [...] so wie weiteren auf die Gewerbeordnung sich beziehenden Gesetzen, Verfügungen u.s.w. Handausgabe mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister von Ludwig Bullinger, S. 30.

Material 5: Gegenüberstellung Gewerbeordnungen 1828, 1862, 1871

	Gewerbeordnung 22.4.1828	Gewerbeordnung 12.2.1862	Gewerbeordnung 10.11.1871
Gewerbebetrieb	Art. 12: Das zünftische Meisterrecht muss nachgewiesen werden.	Art. 2: Die selbständige Ausübung eines Gewerbes ist nicht von einer bestimmten Befähigung abhängig.	§ 1: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet.
Zunft Handwerk und Fabrik	Art. 118/119: Anlegung und Betrieb einer Fabrik nur mit Konzession der Regierung. Fabrikkonzession im Bereich zünftischer Gewerbe darf nur erteilt werden, wenn die „Gewerbe-Einrichtung sich von dem gewöhnlichen handwerksmäßigen Betriebe desselben Gewerbes auf eine, die Fabrikation fördernde Weise unterscheidet.“ Art. 121 Der „Fabrikant“ ist der Zunft nicht unterworfen. Die Beilage zur Gewerbeordnung benennt die zünftischen Gewerbe	Art. 58 „Die Zünfte sind aufgehoben“. (= Gewerbefreiheit) Art. 40/41: In Unternehmungen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen Werkstätten- oder Fabrikordnungen erlassen werden.	§ 97: Innungen können auf freiwilliger Basis gegründet werden.
Arbeiter / Arbeiterinnen	Art. 57: Neben zünftigen Gesellen oder Lehrlingen kann der Meister auch andere „Arbeits-Gehülfen“ beschäftigen.	Art. 41 ff. Die Rechte und Pflichten der Fabrikarbeiter werden beschrieben	§ 127 ff.: Über die „Verhältnisse der Fabrikarbeiter“.

Kinderarbeit	Keine Angaben	Art. 44: Die Beschäftigung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren ist an Auflagen gebunden.	§ 128: Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden; Kinder unter 14 Jahren nur, wenn ein mindestens dreistündiger Schulunterricht gewährleistet ist und die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden nicht übersteigt.
Soziale Sicherung	Art.29/30: Die Unterstützung wandernder Gesellen erfolgt aus der Zunftvereinskasse.	Art. 45 und 49: Regelung der Krankenunterstützung über Betriebskrankenkassen oder örtliche Einrichtungen (z.B. Dienstbotenkrankenkasse in Ulm)	§ 141: Bis zum Erlass einer reichsgesetzlichen Regelung bleiben die Anordnungen über entsprechende Kassen für Gehilfen und Arbeiter in Kraft.
Koalitionsrecht	Art.44/45: Keine Absprache von Gesellen gegen die „Obrigkeit“; keine Verabredung, Arbeit niederzulegen.	Art. 46/47 Gemeinschaftliche Aktionen der „Gehülfen“ wie auch der Gewerbeinhaber sind verboten.	§ 152: Verbote und Strafbestimmungen gegen „Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ sind aufgehoben.

Material 6: Mitgliedschaft der Ulmer Bäckerinnung im Verband
gewerbetreibender Bäckermeister Württembergs 1881

Der Vorstand der Stuttgarter Bäckerinnung, Herr C. Gutschler, eröffnet um 10¹/₂ Uhr die Versammlung, heißt die so zahlreich erschienenen Kollegen (300) von hier und auswärts willkommen und ertheilt Herrn Schlatterer, Schriftführer der Stuttgarter Bäckerinnung, das Wort, welcher folgende Worte an die Versammlung richtet:

Verehrte Versammlung!

Wenn gleich sämmtliche der anwesenden Herren den Zweck unseres heutigen Zusammenseins kennen, so möchte ich mir doch erlauben, einige einleitende Worte an die verehrte Versammlung zu richten, bevor wir zur Tages-Ordnung übergehen.

Bekanntlich wurden im Jahre 1862 durch Einführung der Gewerbefreiheit die alten bestehenden Gewerbeverbände, Zünfte und Innungen genannt, aufgehoben. Einestheils waren dieselben veraltet und nicht mehr zeitgemäß, andernteils strebte eben damals Jedermann nach Freiheit. Es blieb allerdings den betreffenden Verbänden freigestellt, sich neu zu konstituieren, allein leider haben dies die wenigsten verstanden; ja sie mißverstanden es sogar und hoben in ihrem plötzlichen Freiheitstaumel alle Verbindungen auf, vertheilten das vorhandene Innungsvermögen und verschleuderten oft in recht unverantwortlicher Weise vorhandene Dokumente und Innungsgeräthe. Dadurch, meine Herren, ging alle kollegiale Eintracht dahin, die Lehrlinge wurden nicht mehr eingeschrieben und nicht mehr geprüft, durch die Gleichstellung des Individuums vor dem Gesetze ging den Meistern der größte Theil ihrer Rechte über Lehrlinge und Gesellen verloren. In geschäftlicher wie in moralischer Hinsicht riß eine Zuchtlosigkeit ein, welche den ganzen Gewerbebestand außer Rand und Band brachte. Diese traurigen Verhältnisse leisteten der damals aufkeimenden sozialdemokratischen Bewegung einen außerordentlichen Vorschub, und so mehrten sich

die Klagen der Meister über Lehrlinge und Gehilfen täglich, ohne ein Mittel zu besitzen, denselben wirksam begegnen zu können.

Überall war dies nun natürlich nicht in so hohem Grade der Fall, denn aus der Bäcker-Zunft in Stuttgart bildete sich sofort eine freie Genossenschaft, die heute noch existirt, welche unter der vortrefflichen Leitung unseres energischen Vorstandes, Herrn Gutscher, schon viel des Guten geschaffen und zu der heutigen Blüthe sich entfaltet hat.

Im Norden, meine Herren, mögen die Zustände trostloser gewesen sein, denn schon zu Anfang der 70er Jahre wurde ein Ruf zur Selbsthilfe von dorthier hörbar. Es traten da auch tüchtige Kollegen zusammen und gründeten einen Verband, den Centralverband „Germania“, welcher sich nunmehr bald über unser ganzes deutsches Vaterland verbreitet; auch unsere freie Genossenschaft hat sich schon vor Jahren demselben angeschlossen, und heute, meine Herren, stehen wir im Begriffe, einen Zweigverband dieses großen Verbandes zu schaffen.

Dieser Zweigverband, welcher die Bestimmung hat, den Verkehr der einzelnen Kollegen und Zünfte mit dem Centralverbande zu vermitteln, wurde in einer am 29. Juni d. J. stattgehabten Delegirten-Versammlung beschlossen und demselben der Name beigelegt „Verband gewerbtreibender Bäckermeister Württembergs“.

Für diesen Verband, meine Herren, sollen Sie nun nach Ziffer 1 der heutigen Tagesordnung eine Vorstandschaft, einen Ausschuß, wählen.

Die Ulmer Bäckerinnung gehörte mit 75 Meistern dem Verband gewerbtreibender Bäckermeister Württembergs an. In der Eröffnungsrede zum ersten Verbandstag am 12. September 1881 wies der Redner auf die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses hin, nachdem mit der Aufhebung der Zünfte im Jahr 1862 ein „plötzlicher Freiheitstaumel“ aufgekommen sei, wodurch eine „Zuchtlosigkeit“ eingerissen sei, „welche den Gewerbestand außer Rand und Band brachte“.

(StadtA Ulm, A [7730])